

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (AGENTUR ALS AUFTRAGGEBER).

1 Anwendungsbereich.

Die Agentur entwickelt und erstellt im Auftrag ihrer Kunden Werbekampagnen und -maßnahmen, einschließlich Werbespots, Print- und Musikproduktionen, Online-Werbung, Merchandise etc., die – nicht auf Werbezwecke beschränkt – umfassend ausgewertet werden sollen. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle von der Agentur („Auftraggeber“) veranlassten Wareneinkäufe und Bestellungen von Leistungen von Dritten („Auftragnehmer“). Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages bzw. abgeschlossenen Vertrages mit dem Auftragnehmer. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an den Auftragnehmer, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- oder Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Auftragserteilung durch die Agentur, Auftragsumfang.

2.1 Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

2.2 Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich. Mengen werden auch dann nicht vergütet, wenn sie produktionstechnisch bedingt sind.

3 Leistungserbringung, Lieferzeit, Erfüllungsort, Lagerung.

3.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er die Leistung selbst erbringt. Er ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Subunternehmer zur Leistungserbringung einzusetzen.

3.2 Die gesetzten Liefertermine und -fristen sind verbindlich (Fixgeschäft gemäß §§ 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB).

3.3 Von einer etwaigen Überschreitung der Liefertermine oder -fristen ist der Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Gründe nicht zu vertreten hat.

3.4 Kommt der Auftragnehmer mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Auftraggeber auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat oder die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist.

3.5 Der Lauf der Fristen wird gehemmt, wenn nach Erteilung des Auftrages vorgebrachte Änderungswünsche des Auftraggebers eine erhebliche Veränderung des Terminplanes verursachen. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und mit ihm einen neuen Termin abstimmen.

3.6 Leistungsort ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, die Lieferanschrift. Die Lieferung ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

4 Abnahme, Mängelrügen, Lieferung.

4.1 Annahme und Zahlung stellen keine Abnahme dar.

4.2 Hat der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber eine bewegliche Sache herzustellen, finden die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme Anwendung. Die Vergütung ist erst nach Abnahme fällig.

4.3 Sofern das Arbeitsergebnis nicht abnahmefähig ist, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Nachfrist nacherfüllen. Der Auftraggeber hat das uneingeschränkte Wahlrecht zwischen Nachbesserung und -lieferung, einer angemessenen Minderung des Herstellungspreises oder Rücktritt vom Vertrag.

4.4 Kommt der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug oder zeigt diese nicht den vom Auftraggeber gewünschten Erfolg, so kann der Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das gesamte bereits hergestellte Material hierfür auf Aufforderung herauszugeben. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, wegen Verzugs infolge der Mängelbeseitigung.

4.5 Die Vorschriften des § 377 Absätze 1 bis 3 HGB (Untersuchungs- und Rückpflicht) werden abbedungen, soweit nicht ein offenkundiger Mangel vorliegt.

4.6 Soweit in dem jeweiligen Auftrag nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Auftragnehmer frachtfrei an die vereinbarte Lieferanschrift.

4.7 Teilleistungen sind – sofern nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist – nicht gestattet.

5 Sach- und Rechtsmängel.

5.1 Der Auftrag kann nur durch Lieferungen und Leistungen (gemeinsam: „Werke“) in bester Qualität erfüllt werden. Mangelhaft sind insbesondere unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Werke sowie solche Werke, bei denen die gestellten Aufgaben oder die gewünschte Gestaltung außer Acht gelassen oder von Weisungen abgewichen worden ist oder die Werke nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen oder von überlassenen Mustern abweichen.

5.2 Der Auftragnehmer versichert, dass alle Werke Originale und frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Werke weder gegen das Wettbewerbsrecht noch gegen Rechte Dritter (etwa Marken-, Urheber-, Persönlichkeits-, Patentrechte) oder andere Rechte verstoßen.

6 Preis, Rechnungsstellung, Zahlung.

6.1 Der vereinbarte Preis ist verbindlich und beinhaltet alle Nebenkosten (Fracht, Verpackung, Porto, Zoll, Steuern, Abgaben etc.). Bei Änderungs- und Ergänzungswünschen ist für den Mehraufwand des Auftragnehmers nur bei

ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eine gesonderte Vergütung zu zahlen.

6.2 Für alle Rechnungen an den Auftraggeber besteht, soweit nicht anders vereinbart, ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang, so ist der Auftraggeber zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

6.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung jedoch erst nach vertragsgemäßem Eingang der Werke, deren Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit Angabe der Projekt-, Bestell- und Lieferantenummer des Auftragnehmers beim Auftraggeber. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.

6.4 Sofern Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese nach Wahl des Auftraggebers gegen Bankbürgschaft durch eine deutsche Großbank oder durch eine Konzernbürgschaft. Die Bürgschaft hat für alle etwaigen Ansprüche aus nicht vertragsgemäßer Auftragsausführung, Abrechnung oder Gewährleistung unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechnung und Vorausklage sowie unter Ausschluss einer Hinterlegungsmöglichkeit zu gelten; sie schließt aber weitergehende Forderungen nicht aus. Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit muss nicht verzichtet werden, soweit die Forderung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber nicht bestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.5 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 Abs. 3 BGB).

6.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, sind in dem vereinbarten Preis sämtliche Kosten für die Übertragung der hier geregelten Rechte sowie der Produktion und etwaiger Nacherfüllungen enthalten, insbesondere:

6.6.1 Aufwendungen für Reisen des Auftragnehmers zu Meetings beim Auftraggeber oder dessen Kunden sowie zur Abstimmung und Abnahme mit dem Auftraggeber oder dessen Kunden,

6.6.2 sämtliche Kosten des Materialversands, inkl. Kunden- und Agentur-Belegkopien (Versand in stabiler Verpackung auch per Kurier an den vom Auftraggeber bezeichneten Bestimmungsort),

6.6.3 Kosten für Dekorationen, Requisiten und Ausstattungsgegenstände, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer für den Auftraggeber hergestellt oder erworben wurden sowie deren Rücklieferung,

6.6.4 alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung angefallenen Kosten für Rohfassungen und Rushes sowie Datenträger.

6.7 Zusätzliche Kopien werden nach Lieferung und einer Abnahmeprüfung bezahlt.

7 Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechte.

7.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die nicht auf Werbezwecke beschränkten ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken (inkl. aller Entwicklungsstufen) ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung dieses Vertrages entstanden sind oder entstehen werden. Dies schließt das Recht des Auftraggebers ein, die unter Verwendung von Werken des Auftragnehmers hergestellte Produktion durch unbeschränkte Verwendung in allen Medien, Verfahren und Systemen und in allen Formen der Nebenrechteverwertung auszuwerten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte im Ganzen oder in Teilen an Dritte zu übertragen, Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder bestimmte Nutzungen zur Auswertung zu überlassen sowie Dritten die Weiterübertragung von Rechten zu gestatten.

Soweit die Werke als solche und nicht bloß als Nutzungsrechte übertragbar sind, stehen diese sowie das Eigentum daran dem Auftraggeber zu. Dies umfasst insbesondere die Rechte an Erfindungen und Softwarepatenten sowie die vermögensrechtlichen Befugnisse im Sinne des § 69b UrhG in der Form ausschließlicher Nutzungsrechte. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die nachfolgend genannten Rechte an den Werken in der Form ausschließlicher Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ein:

7.1.1 Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke im Rahmen der im Einzelauftrag angeführten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten – Bild-/Ton-/Datenträgern und sonstigen Speichermedien (wie etwa CD-Video, CD-ROM, CD-I, Digital-Versatile-Disc (DVD), HD-DVD, Blu-Ray-Disc, Magnetbänder oder -kassetten, Chips, Speicherkarten und -sticks, Computerlaufwerke oder ähnliche Systeme) zu vervielfältigen und zu verbreiten, sie zu archivieren, in Datenbanken einzustellen und in körperlicher oder unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Einzelbildern.

7.1.2 Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte für alle Auswertungen im Rahmen der übertragenen Rechte zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen, Handlungsfolgen umzustellen, die Werke mit anderen Werken und Bild-/Tonmaterialien zu verbinden oder darin zu integrieren. Dies umfasst auch das Recht, Werbung/Sponsoring auch unterbrechend einzufügen, die Werke zeitgleich mit Werbung wahrnehmbar zu machen (z. B. durch Split-Screens), Formatanpassungen vorzunehmen, Symbole oder Mitteilungen einzublenken, interaktive Elemente einzufügen und die Musik auszutauschen. Umfasst ist ferner das Recht, den Titel neu festzusetzen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten sowie Anfangs- und Endtitel unter Berücksichtigung eventueller Nennungsverpflichtungen entsprechend den hierfür bestehenden Usancen (neu) zu gestalten. Weiter eingeschlossen ist das Recht, die hergestellten oder in Herstellung befindlichen Werke selbst oder durch Dritte in jeder beliebigen Sprache beliebig oft zu

synchronisieren und zu untertiteln sowie Voice-over-Fassungen herzustellen. Die so bearbeiteten oder synchronisierten Werke können im gleichen Umfang ausgewertet werden wie die vertragsgegenständlichen Werke.

- 7.1.3** Senderecht (Fernsehrecht), insbesondere das Recht, die Werke durch Funk und andere technische Mittel (z. B. elektronische oder optische Signale) der Öffentlichkeit sowie einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen und alle möglichen Sendeverfahren (z. B. terrestrische Sender, Kabelanlagen einschließlich Kabelweiterleitung, Satellitensysteme, TCP/IP- bzw. internetbasierte Übertragungssysteme, Mobilfunk unter Einschluss sämtlicher Mobilfunkstandards (insbesondere GMS, GPRS, HSCSD, EDGE, UMTS und LTE) oder eine Kombination solcher Verfahren), jeweils unabhängig von Frequenzbereichen, Bandbreiten sowie Auflösungs-, Kompressions- und Übertragungsstandards oder der Art des Empfangsgeräts (insbesondere einschließlich mobiler Endgeräte, z. B. Smartphones etc.). Das Recht umfasst verschlüsselte und unverschlüsselte Ausstrahlungen, analoge und digitale Verfahren und ist unabhängig von der Rechtsform des Sendeunternehmens (öffentlich-rechtliches oder privates Fernsehen), der Finanzierungsweise der Fernsehanstalt (kommerzielles oder nicht-kommerzielles Fernsehen) oder der Art und Weise der Sendung (z. B. Near-video-on-demand-TV, Web-TV, Multiplexing) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (Free-TV, Pay-TV, z. B. Pay-Per-View, Pay-Per-Channel etc.). Übertragen wird auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen.
- 7.1.4** Vorführungsrecht (Theater-Kinorecht), d. h., insbesondere das Recht, die Werke beliebig oft durch öffentliche Vorführungen in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z. B. Gaststätten, Diskotheken, Schiffen, Flugzeugen, Krankenhäusern etc.) öffentlich wahrnehmbar zu machen. Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneter Verfahren und Techniken (analoge und digitale Systeme, einschließlich Fernübertragung des Vorführsignals) entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht-gewerblich und in allen Formaten und auf Bild- und Tonträgern aller Art erfolgen. Dies umfasst das Recht, die Werke auf Festivals, Messen, Verkaufsausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen sowie das Recht, die Werke einem begrenzten Empfängerkreis (closed circuits), z. B. in Schulen, Hotels, Krankenhäusern, Flugzeugen, Schiffen etc., wahrnehmbar zu machen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen Ausstrahlungen in closed circuits in Flugzeugen und Schiffen territorial dem Flaggenprinzip unterstellt werden.
- 7.1.5** Vermiet- und Verleihrecht, also insbesondere das Recht, die Werke oder Bearbeitungen der Werke oder ihre Vervielfältigungsstücke zu vermieten oder zu verleihen.
- 7.1.6** Filmherstellungsrecht, d. h., insbesondere das Recht, die Werke unbearbeitet oder bearbeitet als Vorlage für die Herstellung von Kino- und TV-Produktionen in allen bekannten technischen Verfahren (z. B. Film-, Fernseh-, Video-, Foto-, Tonaufnahmen etc., in digitaler und nicht digitaler Form, einschließlich einer Fassung in 3D) und in allen Sprachfassungen zu verwenden; dies umfasst das Recht, die Werke beliebig in Bezug auf alle Elemente (z. B. Charaktere, Ideen, Formate, Handlungselemente, Dialoge, Szenen, Zeichnungen, Figuren, bildlichen Darstellungen, Tönen und Geräuschen) zu bearbeiten, Teile des Werkes zu entfernen oder andere Teile hinzuzufügen, Handlungselemente und -abfolgen, Figuren oder deren prägende Merkmale, Szenen, Dialoge oder andere Teile und Elemente der Werke zu verändern oder neu zu gestalten und die bearbeiteten oder unbearbeiteten Werke in sämtliche Sprachen übersetzen zu lassen, Drehbuchautoren oder sonstige Dritte mit einer Bearbeitung zu beauftragen sowie die Werke beliebig häufig in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form ganz oder in Teilen als Vorlage zu verwenden, einschließlich des Rechts zur Verwendung in Dokumentationen über die Werke (z. B. „Making-of“) sowie zur Verwendung im Rahmen von Bonusmaterial oder zur Restmaterialverwertung oder zur Herstellung einer anderen Schnittfassung.
- 7.1.7** Recht der Digitalisierung, also insbesondere das Recht, die Werke oder Bearbeitungen der Werke digitalisiert zu erfassen, nicht digitalisierte, im Zusammenhang mit den Werken stehende Inhalte, Multimediaapplikationen und Begleitmaterial, insbesondere Dokumentationen, zu digitalisieren oder die Werke mit anderen digitalisierten Werken zu verbinden.
- 7.1.8** Druckrecht, d. h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und sonstigen Auswertung von gebilderten und nicht-gebilderten Produkten jeder Art (Bücher, Hefte, Comic-Streifen, auch in elektronischer Form, z. B. E-Books), die aus den Werken durch Wiedergabe, Nachherzählung, Neugestaltung, Zusammenfassung oder sonstige Bearbeitung des Inhalts (z. B. Filmroman, Buch zum Film etc.) auch in abgewandelter Form oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder Ähnliches abgeleitet sind und diese wie die Werke selbst auszuwerten sowie das Recht, solche Produkte unter Verwendung von Titeln, Namen und Abbildungen des Auftragnehmers und Elementen aus den Werken in allen Formen und Medien zu bewerben und zum Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk, Internet etc. zu nutzen.
- 7.1.9** Bild-Tonträgerrecht (Videogramrecht), d. h., insbesondere das Recht zur teilweisen oder vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung der Werke (z. B. durch Verkauf, Vermietung, Leihe, auch im Wege des E-Commerce) auf Bild-Ton-Datenträgern aller Art zum Zwecke der nichtöffentlichen Wiedergabe in vorgegebener oder individuell zu gestaltender Abfolge (insbesondere einschließlich einer interaktiven Nutzung). Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Systeme unabhängig von deren jeweiliger konkreter technischer Ausgestaltung (insbesondere einschließlich aller Auflösungs- und Kompressionsstandards), wie z. B. Schmalfilmkassetten, Videokassetten, Videobänder, Videoplattden aller Art, CD-Video, CD-ROM, CD-I, Digital Versatile Disc (DVD), HD-DVD, Blu-Ray-Disc, Magnetbänder oder -kassetten, Chips, Speicherkarten und -sticks, Computerlaufwerke oder ähnliche Systeme unabhängig von der Art der Nutzung. Eingeschlossen ist das Recht der (öffentlichen) Wiedergabe (§ 21 UrhG).
- 7.1.10** Datenbankrecht, also insbesondere das Recht, die Werke maschinenlesbar zu erfassen und in einer eigenen Datenbank elektronisch zu speichern, auch

soweit dies nicht dem eigenen Gebrauch des Datenbankbetreibers im Sinne von § 53 UrhG dient, oder von den Werken sog. Abstracts, d. h. Zusammenfassungen wesentlicher Inhalte einzelner Werke, zu erarbeiten, maschinenlesbar zu erfassen und in einer eigenen Datenbank elektronisch zu speichern.

- 7.1.11** Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Abruf-/Online-Recht), d. h., insbesondere das Recht, die Werke ganz oder teilweise derart zur Verfügung zu stellen, dass die Werke der Öffentlichkeit sowie einem begrenzten Empfängerkreis auf jeweils individuellen Abruf von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind (Video-on-Demand), unabhängig davon, ob dies ohne Speicherung (Streaming), mit Zwischenspeicherung oder mit dauerhafter Speicherung („download to own“) geschieht. Dies umfasst alle möglichen Speicher- und Übertragungssysteme (terrestrisch, Kabel, Satellit unter Einschluss der Verbreitung durch Direktsatelliten, verschlüsselt oder unverschlüsselt), einschließlich insbesondere derjenigen über Internet (z. B. TCP/IP) und Mobilfunk unter Einschluss sämtlicher Mobilfunkstandards (insbesondere GMS, GPRS, HSCSD, EDGE, UMTS und LTE), unabhängig von der Art des Empfangsgeräts (einschließlich mobiler Endgeräte wie z. B. iPad, Tablet-PC, Smartphones, Mobiltelefone etc.) und der Art der Nutzung (einschließlich interaktiver Nutzung). Das Recht umfasst auch alle Formen von Push- und Pull-Services und sowohl entgeltliche Dienste (Pay-VOD, z. B. Transactional VOD/TVOD, Subscription VOD/SVOD (z. B. Podcast), Electronic-Sell-Through/EST) als auch unentgeltliche Dienste (Free-VOD/FVOD), einschließlich der weiteren öffentlichen Zugänglichmachung, Weiterübertragung und interaktiven Nutzung. Eingeschlossen ist auch das Recht der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung.
- 7.1.12** Recht zur Auswertung in interaktiven Formen, d. h., insbesondere das Recht, Versionen der Werke herzustellen, zu vervielfältigen, auf Bild-Tonträgern aller Art zu verbreiten oder auf Abruf im Sinne vorstehender Ziffer 7.1.11 zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich oder in erster Linie zur individuellen Bearbeitung der Werke bzw. ihrer einzelnen Ton- oder Bildbestandteile bereitgestellt werden, insbesondere im Wege der Kürzung, Verfremdung, Umgestaltung, Verbindung mit anderen Werken oder durch sonstige Veränderung (z. B. in Form von Video-, Computer- und Online-Spielen) und entsprechende interaktiv gestaltete Fassungen der Werke zur Verfügung zu stellen und wahrnehmbar zu machen, sofern das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers gewahrt wird.
- 7.1.13** Recht zur Nutzung der Werke in Multimedia-Anwendungen und Internet inkl. Social-Media-Webseiten bzw. -Applikationen („Apps“): Social-Media-Webseiten bzw. Apps beinhalten jede Webseite, App oder sonstige Plattform, deren primärer Fokus auf der Ermöglichung sozialer Interaktion ihrer Nutzer liegt und die es ihren Nutzern erlaubt, im Zusammenhang mit sozialer Interaktion Inhalte zu generieren, zu teilen, auszutauschen und/oder zu bearbeiten.
- 7.1.14** Das Tonträgerrecht, d. h. insbesondere das Recht, die Tonspur und den Musik-Soundtrack der Werke sowie Nachherzählungen, Neugestaltungen oder sonstige Bearbeitungen der Werke (z. B. in Form von Hörspielen) ganz und in Teilen (ggf. auch unter Ergänzung weiterer Ton und Musik-Elemente) auf Tonträgern jeder Art (elektronische, magnetische, optische oder sonstige Speichermedien) zu vervielfältigen, zu verbreiten sowie in sonstiger Weise in gleichem Umfang wie die Werke selbst auszuwerten sowie das Recht, solche Produkte mit dem Namen und der Abbildung des Auftragnehmers sowie Elementen aus den Werken auszustatten und in allen Formen und Medien zu bewerben.
- 7.1.15** Das Archivierungsrecht, d. h. insbesondere das Recht, die Werke oder Teile davon (einschließlich Abstracts oder sonstige Inhaltsangaben) in jeder Form zu archivieren und insbesondere auch digitalisiert zu erfassen und in elektronischen Datenbanken und Datennetzen, auf allen Speichermedien, auch gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen einzuspeisen und Dritten gegen Entgelt oder unentgeltlich zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, die Werke im Rahmen eines eigenen oder fremden Electronic Program Guides (EPG) zu nutzen.
- 7.1.16** Das Merchandisingrecht, d. h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Werke durch Herstellung und Vertrieb von Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, die bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus den Werken oder Vorkommnisse, Namen, Titel, Figuren, Abbildungen oder sonstige Zusammenhänge aus diesen enthalten oder in einer sonstigen Beziehung zu den Werken stehen sowie das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus den Werken für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Tie-in-Werbung).
- 7.2** Der Auftraggeber erhält zudem das Recht hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten, d. h. die Rechte an allen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannteren Nutzungsarten, soweit die Rechte daran nicht bereits aufgrund der vorstehenden Regelungen eingeräumt worden sind. Der Auftraggeber kündigt dem Auftragnehmer die beabsichtigte Nutzung eines solchen Rechts vorher schriftlich an und wird sich mit dem Auftragnehmer über eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Nutzung dieses Rechts verständigen. Sofern und soweit das Widerrufsrecht bezüglich der Einräumung von Rechten für unbekanntere Nutzungsarten oder die Verpflichtung hierzu gemäß §§ 88 Abs. 1 Satz 2, 89 Abs. 1 Satz 2 UrhG nicht ausgeschlossen sein sollte, gilt ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen folgendes:
- Eine Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Aufnahme der Auswertung der Werke in der neuen Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 UrhG („Mitteilung“) an den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich an die im Auftragsrum angegebene Anschrift des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber dem Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich unter ausdrücklicher Nennung des relevanten Auftrages und des vertragsgegenständlichen Beitrags mitgeteilt hat, dass die Mitteilung künftig an eine andere Anschrift zu erfolgen hat.
- 7.3** Über die in vorstehenden Ziffern 7.1 und 7.2 genannten Rechte und Befugnisse hinaus sind die Werke mit Wirkung für alle Urheberrechtsordnungen, die eine entsprechende Konzeption anerkennen, als Auftragswerke zu verstehen. Mit Wirkung für alle ausländischen Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts zulassen, tritt der Auftragnehmer an den Auftraggeber das

Urheberrecht an den Werken ab. Die Werke sowie ggf. die Tätigkeit des Auftragnehmers sind als „work made for hire“ im Sinne des US-amerikanischen Urheberrechts anzusehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern (z. B. United States Copyright Office) eintragen zu lassen. Soweit dies nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist, erklärt der Auftragnehmer darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte („waiver of moral rights“). Darüber hinaus soll die Rechtseinräumung mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechtseinräumung auch für unbekannte Nutzungsarten zulassen, auch für derart erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten. Soweit diese Rechtsordnungen vorsehen, dass der Auftraggeber als Lizenznehmer dem Auftragnehmer hierfür entsprechende Beteiligungen einzuräumen hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Zahlungen an den Auftragnehmer im Zeitpunkt der Nutzung der Werke in diesen heute noch unbekanntem Nutzungsarten zu leisten.

- 7.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Annahme des Auftrages darüber zu informieren, ob und ggf. welche seiner gemäß dieser Ziffer 7 zu übertragenden Nutzungsrechte auf Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) übertragen wurden.
- 7.5** Bei Meldungen an Verwertungsgesellschaften ist der jeweilige Kunde des Auftraggebers, für den die Werke zur Nutzung bestimmt sind, und nicht der Auftraggeber als Verwerter anzugeben. Die Meldung darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen.
- 7.6** Der Auftragnehmer wird, in Ansehung der Werke, etwaige ihm gemäß § 41 UrhG zustehende Rechte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Erstellung der Werke ausüben und eventuelle persönlichkeitsrechtliche Befugnisse nach §§ 12, 25 und 39 UrhG an den Werken nicht geltend machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Urheberpersönlichkeitsrechte an den Werken wahrzunehmen. Der Auftraggeber wird auf die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers Rücksicht nehmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Urhebernennungsrecht aus § 13 UrhG, er darf jedoch mit seinem Klarnamen oder einem fiktiven Namen genannt werden.
- 7.7** Soweit sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages dritter Personen bedient, steht er dafür ein, dass auch deren Rechte unbeschränkt in dem vorstehend genannten Umfang auf den Auftraggeber übertragen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von den dritten Personen eine geeignete Erklärung über die vollständige Übertragung der Rechte einzuholen sowie zu dokumentieren und diese dem Auftraggeber – nach Aufforderung – vorzulegen. Von etwaigen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch sämtliche ausübenden und darstellenden Künstler und Modelle auf ihr Namensnennungsrecht verzichten, aber genannt werden dürfen (Klarnamen oder fiktiver Name).
- 7.8** Der Auftraggeber ist berechtigt, die in vorstehenden Absätzen aufgeführten Rechte und die eingeräumten Nutzungsrechte selbst oder durch Einschaltung Dritter, auf die er die Rechte ganz oder teilweise übertragen kann, einzeln oder in beliebiger Kombination zu verwerten.
- 7.9** Sofern und soweit es ihm möglich ist, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unwiderruflich und zur ausschließlichen, übertragbaren Nutzung räumlich wie zeitlich unbeschränkt sämtliche mit den Werken verbundene Marken-, Titel- und sonstige Kennzeichenrechte, die zur Verwertung der Werke notwendig sind.
- 7.10** Die Rechteeinräumung/-übertragung gemäß dieser Ziffer 7 ist mit dem vereinbarten Honorar vergütet. Von Ansprüchen aus §§ 32 ff. UrhG seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritte, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.
- 7.11** Etwaige Kündigungen dieses Vertrages durch eine der beiden Parteien lassen den Erwerb von bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandenen oder entstehenden Rechten durch den Auftraggeber und die Wirksamkeit der Einräumung bzw. Übertragung solcher Rechte durch Dritte unberührt.

8 Unterlagen des Auftraggebers.

- 8.1** Alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen, wie Reinzeichnungen, Reproduktionen, Stanzungen, Bildvorlagen, Entwürfe, Muster oder sonstige Unterlagen, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die überlassenen Arbeitsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und nach Fertigstellung des Auftrages auf erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Arbeitsunterlagen über einen Zeitraum von zwei Jahren zu archivieren. Dem Auftragnehmer steht an den Arbeitsunterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 8.2** Alle Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse sowie die Werke dürfen nur zur Abwicklung des erteilten Auftrages verwendet werden.

9 Geheimhaltung, Bemusterung, Datenschutz, Revisionsrecht, Informationssicherheit.

- 9.1** Arbeitsunterlagen und Werke sowie alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen Informationen über den Auftraggeber oder dessen Kunden sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrages streng vertraulich zu behandeln. Er wird diese Geheimhaltungsverpflichtung an seine Angestellten und Mitarbeiter sowie an sonstige Dritte weitergeben, derer er sich zur Durchführung des Auftrages bedient. Die Kunden des Auftraggebers sind ausdrücklich in den Schutzbereich dieser Geheimhaltungsabrede einbezogen.
- 9.2** Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster oder sonstige Unterlagen und Informationen (im Folgenden „Informationen“), die der Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum des Auftraggebers oder seiner Kunden, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrages oder der Anfrage verwendet, vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten überlassen werden und sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu

verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird zudem alle übermittelten Informationen unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben, sobald er diese für den bestimmten Zweck nicht mehr benötigt; spätestens jedoch mit Beendigung der Zusammenarbeit. Soweit der Auftraggeber dem zustimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Informationen zu vernichten. In diesem Falle erhält der Auftraggeber unaufgefordert eine schriftliche Bestätigung über die vollständige Vernichtung. Der Auftragnehmer hat an den Informationen kein Zurückbehaltungsrecht.

9.3 Die Geheimhaltungspflichten nach den vorstehenden Ziffern 9.1 und 9.2 bestehen nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, bei dem Auftragnehmer bereits rechtmäßig vorhanden sind, oder von dem Auftragnehmer unabhängig und selbstständig entwickelt wurden. Für den Nachweis der vorherigen Kenntnis trifft den Auftragnehmer die Beweislast. Im Falle eines Abflusses von oder eines unbefugten Zugriffs auf vertrauliche Informationen sowie bei allen sonstigen Informationssicherheitsverfällen ist die Agentur unverzüglich und umfassend per E-Mail an security@group-services.com zu informieren. Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer Behörde oder ähnlichen hoheitlichen Anweisung zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sein, wird er dies dem Auftraggeber – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich und im Voraus mitteilen, damit dieser rechtliche Maßnahmen zur Unterbindung der Offenlegung einleiten kann. Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Unterlagen bis zu einer etwaigen Entscheidung zurückhalten. In jedem Fall muss der Auftragnehmer alle vernünftigen Schritte unternehmen, um die Offenlegung der Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

- 9.4** Imprimaturen und Bemusterungen sind untersagt. Kopien, Teile oder Ausschnitte der Werke (auch produziertes, in der endgültigen Fassung aber nicht verwendetes Material) darf der Auftragnehmer ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder in Bild noch in Ton für eigene oder fremde Zwecke herstellen, verbreiten, vorführen oder Dritten überlassen.
- 9.5** Die Regelungen des Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) gelten im Übrigen zugunsten des Auftraggebers ergänzend.
- 9.6** Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu Eigenverweckungen die Werke verwenden oder auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen.
- 9.7** Ohne Einwilligung des Auftraggebers ist während einer laufenden Zusammenarbeit dem Auftragnehmer eine direkte Kontaktaufnahme zu dem/n jeweiligen Kunden des Auftraggebers, für den/die Leistungen des Auftragnehmers bestimmt sind, untersagt, insbesondere jegliche Versuche, den jeweiligen Etat, der vom Auftraggeber betreut wird, abzuwerben. Erfolgt eine Kontaktaufnahme durch einen Kunden des Auftraggebers, für den die Leistungen des Auftragnehmers bestimmt sind, verweist er diesen an den Auftraggeber als Ansprechpartner. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Auftraggebers gestellt wird und die im Streitfalle von einem zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- 9.8** Der Auftragnehmer wird während der laufenden Zusammenarbeit sowie sechs Monate danach keine Mitarbeiter des Auftraggebers durch aktive Ansprache, weder selbst noch über Dritte, abwerben oder abzuwerben versuchen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Auftraggebers gestellt wird und die im Streitfalle von einem zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- 9.9** Der Auftragnehmer darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder Presseveröffentlichungen über den Auftrag oder die Werke herausgeben noch Presseinterviews vermitteln. Entsprechendes gilt für Pressefotos oder sonstige Mitteilungen über den Auftrag oder die Werke.
- 9.10** Dem Auftragnehmer und den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen des Auftragnehmers ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Sofern notwendig wird er mit dem Auftraggeber eine gesonderte Abrede nach § 62 BDSG-neu bzw. Art. 28 DSGVO schließen.
- 9.11** Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9 zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren jeweilige Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird, die jedoch im Streitfall über deren Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. § 348 HGB wird abbedungen. Schadensersatzansprüche bleiben von einer Vertragsstrafe unberührt, werden jedoch auf diese angerechnet.
- 9.12** Der Auftragnehmer räumt der Revision des Auftraggebers und des jeweiligen Kunden sowie vom dem Auftraggeber oder dem Kunden beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Steuerberater) das Recht ein, jederzeit nach vorheriger Abstimmung sämtliche im Rahmen des Auftrages bzw. Vertrages anfallenden Daten, Materialien und Unterlagen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber einzusehen und zu überprüfen. Das Kontrollrecht umfasst auch die Möglichkeit, die Einhaltung der Regelungen aus dieser Ziffer 9 vor Ort beim Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle einer Überprüfung einen Mitarbeiter der eigenen Revision oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten bei der Überprüfung hinzuzuziehen. Sofern im Rahmen einer solchen Revision Abrechnungsdifferenzen zulasten des Auftraggebers festgestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer zu erstatten. Sofern Abrechnungsdifferenzen in Höhe von von mehr als 2 % festgestellt werden, trägt der

- Auftragnehmer auch sämtliche im Zusammenhang mit der Revision entstehenden Kosten.
- 9.13** Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber in seinen Verträgen mit Sublieferanten (Subunternehmern) ein gleichlautendes Kontrollrecht zugunsten der Revision des Auftraggebers und des jeweiligen Kunden, für den die Werke des Auftragnehmers zur Nutzung bestimmt sind, aufzunehmen.
- 9.14** Bei hoheitlichen Prüfungen (z.B. Steuerprüfungen) ist den Prüfern ein Zugriff auf die Abrechnungsunterlagen jederzeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen. Auf Anforderung sind die Originalunterlagen oder lesbare Kopien (Hardcopies) in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen.
- 9.15** In Fällen von Verstößen gegen
- 10 Haftung**
- 10.1** Die Haftung des Auftraggebers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen mit Ausnahme bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben sowie bei Ansprüchen auf den gesetzlichen Mindestlohn. Die Haftung des Auftraggebers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens. Er haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- 10.2** Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Gesetz.
- 11 Garantien des Auftragnehmers.**
- 11.1** Der Auftragnehmer verfügt über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Bearbeitungs- und Leistungsschutzrechte.
- 11.2** Der Auftragnehmer garantiert die nach Ziffer 7 zu übertragenden Rechte und versichert, dass diese Rechte nicht bereits auf Dritte (z. B. Banken) übertragen oder mit Rechten Dritter (z. B. Pfand- oder Sicherungsrechte) belastet sind und Dritte nicht mit der Ausübung dieser Rechte beauftragt wurden.
- 11.3** Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrages keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die zu erbringenden Leistungen behindern könnten.
- 11.4** Der Auftragnehmer versichert, dass er derzeit für keinen Auftraggeber tätig ist, der mit dem Kunden des Auftraggebers, für den die Werke erkennbar bestimmt sind, in Wettbewerb steht. Sofern hier ein solcher Konflikt ersichtlich sein sollte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer kann im Falle eines solchen Konfliktes kostenfrei vom Auftrag zurücktreten und diesen jederzeit kündigen.
- 11.5** Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Produktion beteiligt sind und denen Urheber-, Leistungsschutz-, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte zustehen, alle notwendigen Einverständniserklärungen abgegeben haben, damit die Werke im vereinbarten Umfang ausgewertet werden können.
- 11.6** Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer einen Nacherwerb erweiterter Rechte, insbesondere für die Nutzung über eine ggf. vereinbarte beschränkte Nutzungsdauer hinaus oder die Nutzung in weiteren Medien, vermitteln.
- 11.7** Der Auftragnehmer garantiert, dass bezüglich sämtlicher von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Werke beteiligt sind, eine ordnungsgemäße Steuer- und Sozialabgabenabfuhr durchgeführt wird.
- 11.8** Der Auftragnehmer garantiert, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er garantiert insbesondere, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest den gemäß § 1 MiLoG geschuldeten Mindestlohn zum gemäß § 2 MiLoG gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen und dass von ihm eingesetzte Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Subunternehmer die Vorgaben des MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung ebenfalls einhalten. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung verpflichtet, monatliche Nachweise über die rechtzeitige Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und – sofern einschlägig – durch seine Subunternehmer vorzulegen (z. B. durch Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte). Der Auftraggeber hat zudem ein Einsichtsrecht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dem Auftraggeber ein solches Einsichtsrecht auch gegenüber den Subdienstleistern des Auftragnehmers zusteht.
- 11.9** Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.8 zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren jeweilige Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt wird, die jedoch im Streifmaß über deren Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. § 348 HGB wird abbedungen. Schadensersatzansprüche bleiben von einer Vertragsstrafe unberührt.
- 11.10** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen das MiLoG, einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen sowie gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.8 steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehender Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte (einschließlich noch nicht angenommener Bestellungen und Angebote) und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei einer Verletzung der vorstehenden Pflichten stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, einschließlich der Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung, frei.
- 11.11** Der Auftragnehmer garantiert, die branchenüblichen Standards und gesetzlichen Vorgaben auf dem Gebiet der Informationssicherheit einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung des Vorstehenden durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
- 12 Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund.**
- 12.1** Der Auftraggeber kann insbesondere dann vom Auftrag zurücktreten oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind.
- 12.2** Der Auftraggeber kann ferner insbesondere vom Auftrag zurücktreten oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages durch eine Pandemie in Frage gestellt ist, wobei behördliche Warnungen oder behördliche Verbote aufgrund der Pandemie nicht ausgesprochen sein müssen.
- 12.3** Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und außerordentliche Kündigung bleiben von vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2 unberührt.
- 13 Verjährung, Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte.**
- 13.1** Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber unterliegen einer Verjährung von zwölf Monaten. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf), der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben sowie Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 13.2** Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit Ansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.3** Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.
- 13.4** Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch den Auftraggeber verzichtet der Auftragnehmer auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
- 14 Aufträge in Vertretung.**
- 14.1** Erteilt der Auftraggeber den Auftrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung eines seiner Kunden, so haftet der Auftraggeber weder für die Bezahlung der bestellten Waren oder Dienstleistungen noch für die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen des jeweiligen Kunden. Die Bezahlung des Auftragnehmers erfolgt direkt durch den Kunden und nicht durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber haftet nicht für die Bonität des Kunden, die er auch nicht geprüft hat.
- 14.2** Erteilt der Auftraggeber den Auftrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aber im Auftrag eines seiner Kunden, was bei Beauftragung kenntlich zu machen ist, ist die Vergütung erst fällig und durch den Auftraggeber zu bezahlen, wenn der Auftraggeber seinerseits durch den Kunden, für den die Werke zur Nutzung bestimmt sind, mit entsprechenden Geldmitteln zum Zwecke der Befriedigung der Forderungen ausgestattet wurde. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Zahlung an den Auftraggeber nicht erfolgt ist (einschließlich der Insolvenz des Kunden).
- 15 Produktion von Foto- und Bewegtbildmaterial**
- Für die Produktion von Plakaten, Anzeigen etc. sowie von TV-Spots, Kinowerbefilmen, Animationswerbefilmen, Online- und Viral-Filmen sowie sonstigem Bewegtbildmaterial (Foto- und Bewegtbildmaterial gemeinsam „Aufnahmen“ genannt) gelten ergänzend folgende Regelungen:
- 15.1** Die Entscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung sowie über den Aufnahmeort steht dem Auftraggeber zu. Er trägt auch die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Aufnahmen soweit seine Weisungen befolgt worden sind.
- 15.2** Die Aufnahmen sind nach dem vom Auftraggeber gelieferten Drehbuch, Storyboard, Layout-Film oder Briefing sowie dem Ergebnisprotokoll des Pre-Production-Meetings („PPM“) und den Weisungen des Auftraggebers zu produzieren. Will der Auftragnehmer von Drehbuch, Storyboard, Briefing oder Weisungen abweichen, gleichgültig aus welchem Grunde, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftragnehmer Unsicherheiten über die getreue Umsetzung der Vorgaben entstehen.
- 15.3** Der Auftragnehmer hat die Aufnahmen selbst zu erstellen und in einer Qualität zu produzieren und abzuliefern, die mindestens dem durch seine Musterrolle erwiesenen Stand der Produktionstechnik seines Betriebes entspricht.
- 15.4** Der Auftragnehmer erarbeitet im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen genauen Zeitplan bezüglich der einzelnen Herstellungsphasen der Aufnahmen und unterrichtet den Auftraggeber über den jeweiligen Stand der Herstellung so rechtzeitig, dass dieser jede Herstellungsphase beeinflussen kann.
- 15.5** Der Auftraggeber und sein Kunde haben das Recht, während der Produktion der Aufnahmen anwesend zu sein, um ggf. entsprechende Weisungen (z. B.

- Vorgabe von Models, Requisiten, technischen Effekten etc.) zu erteilen. Änderungenwünsche des Auftraggebers wird der Auftragnehmer berücksichtigen. Entstehen dadurch wesentliche Mehrkosten (> 2 % des Netto-Herstellungspreises), trägt diese der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer das Entstehen dieser Mehrkosten und deren Höhe rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mitgeteilt und der Auftraggeber diese schriftlich genehmigt hat. Vermindern die Änderungswünsche des Auftraggebers die Herstellungskosten, so kommt der hierdurch eingesparte Betrag dem Auftraggeber zugute.
- 15.6** Der Auftragnehmer mietet die für die Produktion der Aufnahmen erforderlichen Räumlichkeiten und sonstigen Orte und beauftragt Dritte, wie Modelle, Regisseure, Sänger u. ä., im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er übernimmt für diese die Erfüllungshaftung. Erscheinen die vom Auftragnehmer beauftragten Dritten nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Produktion, trägt der Auftragnehmer die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten und ersetzt die dadurch entstandenen Schäden.
- 15.7** Die für die Produktion der Aufnahmen erforderlichen Geräte, Arbeitsmittel und Materialien, die der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt, stellt er auf seine Kosten und eigene Gefahr.
- 15.8** Kinofilme werden unter Berücksichtigung von Normal/Breitwand bzw. 16:9 oder anderen europäischen oder internationalen Normen gemäß den Angaben des Auftraggebers sowie den Richtlinien der FSK und TV-Spots unter Berücksichtigung des Fernsehcache gedreht. Fernsehkopien haben den Normen des Pflichtentwurfes der ARD zu entsprechen.
- 15.9** Die zu bewerbenden und in den Aufnahmen darzustellenden Produkte wird der Auftraggeber kostenlos im Original oder als Dummy zur Verfügung stellen. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Produktion zurückzugeben. Sofern die Originale oder Dummies für eine fotografische oder filmische Umsetzung nicht geeignet sind, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur produktionsgerechten Präparierung geben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Originalprodukte durch andere zu ersetzen.
- 15.10** Bei Filmaufnahmen garantiert der Auftragnehmer, dass das Recht zur Verfilmung des Drehbuchs/Storyboards, soweit dieses nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde, und das Recht seiner Gestaltung in Bild, Wort und Ton dem Auftraggeber zustehen. Dasselbe gilt für alle Rechte der Drehbuchverfasser, der Filmschaffenden und der ausübenden und darstellenden Künstler und Modelle (z. B. Schauspieler, Kameramänner, Trickzeichner, Regisseure, Filmarchitekten, Komponisten, Musiker, Sprecher etc.).
- 15.11** Der Auftraggeber ist berechtigt, bei den Dreharbeiten durch einen Fotografen seiner Wahl Standfotos herstellen zu lassen und diese im Umfang der Rechteeinräumungen gemäß dieser AGB zu nutzen.
- 15.12** Die vereinbarte Länge von Filmen ist genauestens einzuhalten. Bei Kinofilmen gilt die von der Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH („FSK“) vermerkte Filmlänge. Der Auftragnehmer wird, wenn der Auftraggeber dies wünscht und sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt, den Film auf seine Kosten der Spitzenorganisation der FSK vorlegen. Bei Filmen die in Filmtheatern vorgeführt werden sollen, hat eine Vorlage stets zu erfolgen. Beanstandet die FSK oder die Werbefernsehgesellschaft das Arbeitsergebnis auf Grund von Elementen, die auf einen ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zurückgehen, so gehen erforderliche Änderungen zu dessen Lasten, ansonsten zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. („FSF“), die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. („FSM“) sowie für sonstige ähnliche Zusammenschlüsse gelten diese Regelung entsprechend.
- 15.13** Der Auftragnehmer wird weder seinen Namen, den seiner Firma, den von Dritten noch irgendein anderes Kennzeichen seines Unternehmens in den Aufnahmen einblenden oder in sonstiger Weise sichtbar oder hörbar machen oder die Aufnahmen mit einem digitalen Wasserzeichen versehen.
- 15.14** Im Falle der – auch kurzfristigen – Stornierung eines Shootings von Aufnahmen schuldet der Auftraggeber kein Ausfallhonorar, es sei denn, er hat die Stornierung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 16. Filmmusik.**
Für die Produktion von Filmmusik („Musik“) gelten ergänzend folgende Regelungen:
- 16.1** Der Auftrag zur Produktion von Musik umfasst nur die Produktion der Musik (inkl. Gesang und Komposition) und deren zugehörige Produktionsabläufe.
- 16.2** Die Länge, Art sowie die Instrumentierung der vom Auftragnehmer zu komponierenden und einzuspielenden Musik richtet sich nach den künstlerischen Anforderungen an die Werbeproduktion und wird durch den Auftraggeber bestimmt. Die vereinbarte Länge der Musik ist genauestens einzuhalten.
- 16.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich hinsichtlich seiner Kompositionsleistungen, ausschließlich persönlich geschaffene Originalwerke zu liefern. Die Verwendung fremder Themen oder Motive ist nicht zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf die Verwendung der vom Auftragnehmer geschaffenen Musik oder ihrer Teile zu verzichten und andere Komponisten mit der (Weiter-)Bearbeitung und Umarbeitung zu beauftragen. Sämtliche Rechteeinräumungen gemäß Ziffer 7 nimmt der Auftragnehmer sowohl in seiner Eigenschaft als Urheber als auch als Leistungsschutzrechtsinhaber an den Tonaufnahmen vor.
- 16.4** Die Musik ist nach dem vom Auftraggeber gelieferten Briefing zu produzieren. Die Entscheidung über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung steht dem Auftraggeber zu. Will der Auftragnehmer von Briefings oder Weisungen abweichen, gleichgültig aus welchem Grunde, hat er die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftragnehmer Unsicherheiten über die getreue Umsetzung der Vorgaben entstehen.
- 16.5** Der Auftragnehmer hat die Musik selbst zu erstellen und in einer Qualität zu produzieren und abzuliefern, die mindestens dem durch seine Musterrolle erwiesenen Stand der Produktionstechnik seines Betriebes entspricht.
- 16.6** Der Auftraggeber hat das Recht, während der Produktion anwesend zu sein, um ggf. entsprechende Weisungen zu erteilen. Änderungswünsche des Auftraggebers wird der Auftragnehmer berücksichtigen. Entstehen dadurch wesentliche Mehrkosten (> 2 % des Netto-Herstellungspreises), trägt diese der Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer das Entstehen dieser Mehrkosten und deren Höhe rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mitgeteilt und der Auftraggeber diese schriftlich genehmigt hat. Vermindern die Änderungswünsche des Auftraggebers die Herstellungskosten, was der Auftragnehmer unmittelbar anzeigen muss, so kommt der hierdurch eingesparte Betrag dem Auftraggeber zugute.
- 17** Wenn die Musik in Filmtheatern vorgeführt werden soll, wird der Auftragnehmer die Musik auf seine Kosten der Spitzenorganisation der FSK vorlegen. Beanstandet die FSK oder eine Werbefernsehgesellschaft die Musik bzw. einzelne Titel auf Grund von Elementen, die auf einen ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zurückgehen, so gehen erforderliche Änderungen zu dessen Lasten, andernfalls zu Lasten des Auftragnehmers.
- 17.1** **Besondere Abnahmeregeln bei Film- und Musikaufträgen.**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Ablieferung von technisch einwandfreien, fertig abgemischten und sendefähigen Werken. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Werke eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweisen.
- 17.2** Der Auftragnehmer wird bei Werbefilmen diese zunächst in ihrer Rohschnittfassung dem Auftraggeber und dessen Kunden nach vorheriger Terminabsprache vorführen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer etwaige Änderungswünsche unverzüglich mitteilen.
- 17.3** Bei Musikproduktionen wird der Auftragnehmer nach Ablieferung der Musik bis zur Abnahme der jeweiligen Endfassung Änderungen, Ergänzungen und Nachbesserungen vornehmen, sofern der Auftraggeber dies wünscht.
- 17.4** Die erforderliche Endabnahme der Werke hat in Gegenwart des Auftraggebers bzw. dessen Kunden und auf Wunsch des Auftraggebers in Gegenwart des Auftragnehmers oder eines Bevollmächtigten (z. B. Regisseurs) nach vorheriger Terminabsprache zu erfolgen. Die Abnahme ist nach Wahl des Auftraggebers an seinem Sitz, am Sitz seines Kunden oder am Sitz des Auftragnehmers durchzuführen.
- 17.5** Die Abnahme erstreckt sich jeweils auf die künstlerische, werbliche und geschmackliche Gestaltung, auf die Übereinstimmung mit dem Drehbuch, Storyboard, Layout-Film/-Briefing, den Festlegungen des PPM und den zusätzlichen Weisungen des Auftraggebers sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbbestimmungen) und technische Gestaltung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 17.6** Etwaige an den Werken auftretende Mängel sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten umgehend zu beheben.
- 18. Programmierleistungen.**
Sofern der Auftragnehmer mit Programmierungs-, Programm- und Datenaufträgen („Software“) beauftragt ist, gelten ergänzend folgende Regelungen:
- 18.1** Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Programmübergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Source Code.
- 18.2** Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Software keine Open-Source-Software enthält.
- 18.3** Sofern die Software – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – nach der zu erbringenden Werkleistung abweichend von vorstehender Ziffer 18.2 dennoch Open-Source-Software enthält, hat der Auftragnehmer eine genaue Bezeichnung der Open-Source-Software in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Der Auftragnehmer sichert dann zu, dass alle Lizenzverpflichtungen, welche hinsichtlich der Open-Source-Software bestehen, durch den Auftragnehmer vollständig erfüllt worden sind und der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle einschlägigen Lizenztexte und alle notwendigen Source Codes wie auch Build Scripts für jede Version der ihnen gelieferten Open-Source-Software übergeben hat, um es dem Auftraggeber zu ermöglichen, eine lauffähige Version solcher Open-Source-Software zu erschaffen.
- Bei einer Verletzung der vorstehenden Pflichten stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, einschließlich der Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung, frei und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 18.4** In Flash-Sourcen können Eigenentwicklungen des Auftragnehmers im Bereich Programmierung in den Ursprungsdateien nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als geschlossene Dateien implementiert werden; diese Bereiche dürfen aber nicht die Möglichkeit der Adaption maßgeblich einschränken (Anpassung Sprachversion, Modularität des Web-Specials, sofern vorgegeben etc.).
- 18.5** Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests beim Auftragnehmer in testfähiger Form an den Auftraggeber übergeben. Nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zum Auftrag gehörenden Unterlagen führt der Auftraggeber die Abnahme binnen vier Wochen durch. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und das Werk fehlerfrei ist.
- 18.6** Über die Abnahme wird ein formales Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, wie der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu erfolgen.
- 18.7** Eine übliche Dokumentation ist stets spätestens zur Abnahme der Software vorzulegen und damit Voraussetzung für die Abnahme

19 Quelldateien und Eigentum.

19.1 Alle im Zusammenhang mit der Produktion der Werke anfallenden Quelldateien, HTML-Daten und -Implementierungen, Photoshop-Dateien, Flash-Sourcen und sonstige Dateien, Bild- oder Tonträger und sonstige Datenträger sowie alle für die Werke angeschafften Requisiten, Ausstattungen, Dekorationen etc. stehen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bzw. ihres Erwerbes an im alleinigen Eigentum des Auftraggebers soweit nicht einzelvertraglich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Die Übergabe an den Auftraggeber wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer diese Gegenstände für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt. Bild-/Ton-Negative, Datenträger sowie Magnetbänder sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten in einem Kopierwerk oder Video-/Tonstudio auf den Namen des Auftraggebers für einen Mindestzeitraum von drei Jahren ab Endabnahme einzulagern. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Adresse der Lagerstätte schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der vorgenannten Dreijahresfrist über den Fristablauf schriftlich informieren, um ihm eine Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Lagerzeit zu ermöglichen. Unterbleibt die vorgenannte rechtzeitige Information durch den Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, auf eigene Kosten für eine unbefristete weitere Lagerung Sorge zu tragen.

19.2 Alle vorerwähnten Gegenstände wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit, ggf. auch vor Fertigstellung der Werke, unverzüglich an den Auftraggeber herausgeben.

20 Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a EStG).

Sofern der Auftragnehmer beschränkt steuerpflichtig (§ 49 EStG) ist, gilt ergänzend Folgendes:

20.1 Die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Vergütung unterliegt dem Steuerabzug bei folgenden Einkünften:

20.1.1 Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen. Davon ausgenommen sind Vergütungen aus nicht selbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen,

20.1.2 Einkünfte, die aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne von Ziffer 20.1.1 herrühren (siehe Ziffer 7),

20.1.3 Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten gemäß Ziffer 7 resultieren.

20.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Sicherung des Steueranspruchs die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs einzubehalten (§ 50a Abs. 7 EStG). Der Steuerabzug beträgt 25 % der gesamten Einnahmen. Bei Einkünften im Sinne von Ziffer 20.1.1 wird ein Steuerabzug nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung € 250 nicht übersteigen.

20.3 Mit gesamten Einnahmen sind neben der Vergütung auch die vom Auftraggeber ersetzten und übernommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatsächlichen Kosten übersteigen, und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand übersteigen, gemeint. Die vom Auftraggeber geschuldete Umsatzsteuer gehört dabei nicht zur Bemessungsgrundlage.

20.4 In dem Zeitpunkt, in dem dem Auftragnehmer die Vergütung gezahlt wird, hat der Auftraggeber für Rechnung des Auftragnehmers die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs bereits einzubehalten und die innerhalb eines Quartals einbehaltene Steuer jeweils bis zum Zehnten des dem jeweiligen Quartal folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

20.5 Der Auftraggeber ist nach § 50a Abs. 5 EStG verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen den Steuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen.

20.6 Der Auftragnehmer hat ferner die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Weitere Informationen und die nötigen Formulare sind unter www.bzst.de abrufbar.

21 Versicherungen.

21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produktionsrisiken angemessen zu versichern und auf Verlangen des Auftraggebers die entsprechenden Versicherungspolicen an diesen in Kopie auszuhändigen. Zu den zu versichernden Risiken zählen insbesondere:

21.1.1 bis zum endgültigen Abschluss der Arbeiten: Produktionsausfall, falls nicht einzelvertraglich anders vereinbart; seitens des Auftraggebers sind keine Ausfallhonorare geschuldet, sofern nicht einzelvertraglich vereinbart,

21.1.2 bis zur vollständigen Ablieferung Abnahme bzw. Freigabe: Sach- und Personenhaftpflicht für die zur Produktion eingesetzten Gegenstände (zu bewerbende Produkte, Requisiten, Bauten, Dekorationen, Ausstattungen etc.) sowie für sämtliche an der Filmproduktion Mitwirkenden (insbesondere Regisseure, Komponisten, Künstler, Produktionsstab, Hilfskräfte und sonstige bei der Herstellung des Werkes anwesende Personen, Programmierer) sowie

21.1.3 der Ausfall eines vom Auftragnehmer zu stellenden Künstlers.

21.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber als einziger Begünstigter der für die Produktion abzuschließenden Produktionsausfallversicherung genannt wird. Das Gleiche gilt für die Filmnegativversicherung. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, tritt der Auftragnehmer hiermit seine Ansprüche auf Auszahlung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag an den Auftraggeber ab. Dieser nimmt diese Abtretung an.

22 Schlussbestimmungen.

22.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen zu diesen AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

22.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

22.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

22.4 Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt, ausgenommen jedoch bei Kündigungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gemäß Ziffer 22.1, die stets entsprechend dem Schriftformerfordernis des § 126 Absatz 2 BGB zu erfolgen haben.